

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Neue Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung: Risiko raus!

Mehr Sicherheit ohne Waffen? Innenminister Herrmann im Interview

Barrierefreies Bauen als Zukunftsthema



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Startschuss für Pflegestützpunkte in Bayern
- ▶ Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung
- ▶ Infotour der BG-Unfallkliniken 2010

» Im Blickpunkt

Seite 4–7

- ▶ Mehr Sicherheit ohne Waffen? Innenminister Herrmann im Interview

» Prävention

Seite 9–15

- ▶ Barrierefreies Bauen als Zukunftsthema
- ▶ Neue Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung: Risiko raus!
- ▶ Infokonzert „Kind und Verkehr“ für Bayerns Erzieherinnen und Erzieher
- ▶ Gefährliche Ausflüge
- ▶ Gesunde Arbeitsplätze: Ein Gewinn für alle
- ▶ Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei bis sechs Jahren



» Recht und Reha

Seite 16–21

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- ▶ Kreisbrandrat Alfons Weinzierl eindrucksvoll als Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbands Bayern wiedergewählt
- ▶ Liste der Berufskrankheiten wird erweitert

» Intern

Seite 22–23

- ▶ Beitragssätze 2010
- ▶ Bayerischer Verdienstorden für Mitglieder der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV

» Bekanntmachung

Seite 23

- ▶ Sozialwahl 2011 – Bestellung der Wahlausschüsse

» SiBe-Report

- ▶ In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 1/2010 Januar/Februar/März 2010

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK),
Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber,
Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen, Ursula Stiel

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Titel: fotolia (Artlux); S. 4: Innenministerium; S. 7–9: Gruber; S. 11, 23: Bayer. GUVV;

S. 14–15: Bodendorfer/Kellow/Giller; S. 18: Landesfeuerwehrverband; S. 4, 6, 12, 17, 20, 23: fotolia.de;

U4: Kampagne „Risiko raus!“

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

DGUV, VDBW und VDSI veröffentlichen gemeinsame Broschüre

Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung

Im Fall einer Pandemie kann der massenhafte Ausfall von erkrankten Mitarbeitern die Betriebsabläufe in einem Unternehmen empfindlich stören. Gleichzeitig besteht am Arbeitsplatz wie im Privatleben das Risiko einer Infektion mit dem Krankheitserreger.

Um Arbeitgeber bei der Vorbereitung ihres Unternehmens auf eine Pandemie zu unterstützen, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) daher gemeinsam mit dem Verband der Betriebs- und Werksärzte (VDBW) und dem Verband der Sicherheitsingenieure (VDSI) die Broschüre „10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung“ veröffentlicht. Knapp und übersichtlich infor-

mieren die drei Verbände darin über organisatorische Schutzmaßnahmen. Diese umfassen unter anderem Hinweise zur Hygiene, das Festlegen von Zuständigkeiten und Ansprechpartnern im Pandemiefall sowie Vorkehrungen des Managements, um mit erheblichem Personalausfall umzugehen. Betriebe können die Broschüre über ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse beziehen oder im Internet herunterladen unter www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/biol_gefahrderung/pandemie/DGUV_Pandemieplanung.pdf



Gemeinsam für den Behindertensport

Infotour der BG-Unfallkliniken 2010

„Bewegung verbindet“ – Unter diesem Motto steht die Kliniktour 2010. Diesmal werden 14 national und international erfolgreiche Sportler mit Behinderungen zusammen mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Deutschen Rollstuhlverband für den Reha- und Behindertensport werben. Schirmherr der Tour ist – wie bereits 2008 – Bundespräsident Horst Köhler.



Manche der berufsgenossenschaftlichen Kliniken laden ein zu einem Tag der offenen Tür, andere präsentieren sich direkt im Rahmen von

Veranstaltungen des Behindertensports. An den Aktionstagen können die Besucher mehr erfahren über die Bedeutung des Sports für die Rehabilitation. Denn die körperliche Bewegung stärkt nicht nur Körper und Koordinationsfähigkeit, sie hilft auch, neuen Lebensmut zu gewinnen. In den Reha-Abteilungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken stellt der Sport deshalb einen besonderen Schwerpunkt dar. Im Rahmen der Kliniktour 2010 sollen das dort vertretene Know-how und die optimale medizinische und sportliche Betreuung einem breiteren Publikum vorgestellt werden.

Die Informationsveranstaltung in der Unfallklinik Murnau findet am 27. Januar 2010 statt. Nähere Informationen unter www.bgu-murnau.de ▶ **Veranstaltungen.**

Startschuss für Pflegestützpunkte in Bayern

München. Bayerns Sozialministerin Christine Haderthauer hat den Startschuss zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Bayern gegeben.

Mit der vom Sozialministerium erlassenen Allgemeinverfügung (www.stmas.bayern.de/pflege) tritt jetzt auch in Bayern die bundesrechtlich vorgesehene Verpflichtung der Kranken- und Pflegekassen, Pflegestützpunkte einzurichten, in Kraft. Die Standortbestimmung und die konkrete Ausgestaltung der Pflegestützpunkte obliegt den Kranken- und Pflegekassen gemeinsam mit den Kommunen. „Ich hoffe, dass die jetzt zu errichtenden Pflegestützpunkte den Bürgerinnen und Bürgern einen unbürokratischen und umfassenden Zugang zu allen Informationen rund um die Pflege geben. Hier sind jetzt die Kassen gefordert, die Pflegestützpunkte so mit Leben zu erfüllen, dass sie den Hilfesuchenden bestmögliche Unterstützung bieten“, so Haderthauer.

Die Allgemeinverfügung sieht die Errichtung von bis zu 60 Pflegestützpunkten in Bayern, die in allen Regierungsbezirken sowohl in ländlich strukturierten Regionen als auch in städtischen Ballungsräumen entstehen sollen, vor. Pflegestützpunkte sollen zunächst dort errichtet werden, wo sich die Kommune an ihnen beteiligt. „Ich erwarte, dass bei der konkreten Ausgestaltung vor Ort Neutralität und Qualität der Beratung gewährleistet ist. Wichtig ist, dass einheitliche Anlaufstellen geschaffen werden, ohne bereits bestehende und gewachsene Strukturen zu zerschlagen. Neben der Beteiligung der Kranken- und Pflegekassen und der Kommunen sollen auch die Fachstellen für pflegende Angehörige die Möglichkeit erhalten, sich in die Pflegestützpunkte zu integrieren. Ich hoffe, dass die Errichtung der Pflegestützpunkte vor Ort nun schnell vorangeht“, so Haderthauer abschließend.

Zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen wollen die Kranken- und Pflegekassen in Bayern gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in Kürze einen landesweiten Rahmenvertrag abschließen, der weitere Details zur Errichtung regelt.

Bayer. Sozialministerium

Die Diskussion um das Waffenrecht nach den Amokläufen von Winnenden und Ansbach

Mehr Sicherheit ohne Waffen?

Der Amoklauf in Winnenden in Baden-Württemberg mit 16 getöteten Schülern und Passanten hat im Frühjahr 2009 Deutschland erschüttert. Nachdem die Tatumstände untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht waren, zeichnete sich der Hergang beinahe klischeehaft ab: Waffen im elterlichen Haus, mangelhafte Sicherung, Kenntnis des Aufbewahrungsortes, Zugang eines Jugendlichen zu Waffe und Munition und eine psychische Ausnahmesituation, die unter diesen Randbedingungen zur Katastrophe führt. Ein halbes Jahr später ereignete sich im bayerischen Ansbach ebenfalls ein Amoklauf mit selbst hergestellten Molotowcocktails und einer mitgebrachten Axt. Hier waren nur deshalb keine Todesopfer zu beklagen, so sind sich Experten einig, weil der Täter keine Schusswaffen benutzte.

Nach Winnenden wurde das Waffenrecht verschärft. Gibt es dadurch mehr Sicherheit für die Bürger –



oder ist es nur das Gefühl von etwas mehr Sicherheit? **UV-aktuell** befragte dazu den Bayerischen Innenminister **Joachim Herrmann**.

UV-aktuell: Worin bestehen denn die wesentlichen Änderungen im neuen Waffenrecht (Zugang zu großkalibrigen Waffen, Altersgrenze, Aufbewahrung, Kontrolle derselben etc.)?

Herrmann: Die wesentlichen Ziele sind, Jugendlichen den Zugang zu großkalibrigen Waffen zu erschweren und die Aufbewahrungssicherheit von Schusswaffen zu erhöhen. Diese Änderungen können Risiken, die die schreckliche Tat in Winnenden aufgezeigt hat, verringern.

UV-aktuell: Wer muss denn wirklich eine Waffe zu Hause haben? Was halten Sie von der Forderung, die Waffen der Sportschützen prinzipiell nur im Sportheim, d.h. außerhalb der Privatwohnungen, in speziellen Waffenschränken aufzubewahren und diese nur zum Training freizugeben? Immerhin läuft ja jeder Polizist, der zu einer Nachbarschaftsstreitigkeit gerufen wird, Gefahr, einem bewaffneten Täter gegenüberzustehen.

Herrmann: Dieser Vorschlag hat nur auf den ersten Blick Vorteile, beim genaueren Hinsehen wirft er aber erhebliche Probleme auf. Die meisten ehrenamtlich organisierten Vereine wären nicht in der Lage, die erforderlichen hohen Sicherheitsvorkehrungen zu leisten, um das hohe Gefahrenpotenzial in den Griff zu bekommen. Denn bei einer zentralen Aufbewahrung würden wir Waffenlager schaffen, die für Kriminelle äußerst attraktiv wären. Die weitaus meisten Schützenheime stehen am Ortsrand oder liegen außerhalb und sind nicht bewohnt. Das

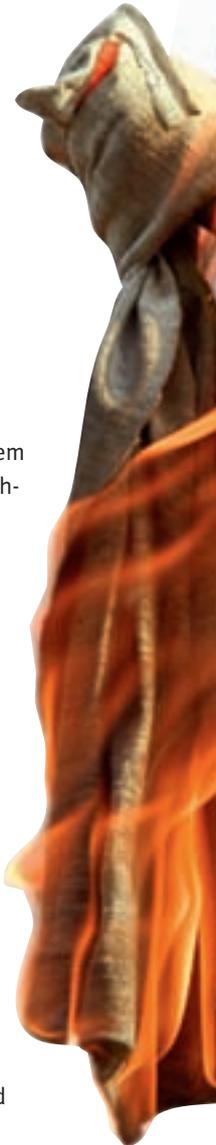
Waffengesetz hat sich also mit gutem Grund für eine dezentrale Aufbewahrung entschieden, die aber selbstverständlich ausreichend sicher sein muss. Genau hier setzt die jüngste Waffengesetzänderung an, indem sie die Nachweispflichten zur sicheren Aufbewahrung erhöht und den Waffenbehörden mehr Kontrollmöglichkeiten einräumt.

UV-aktuell: Auch die Aufbewahrungsvorschriften sollen verschärft werden. Wie hoch ist denn momentan das Bußgeld, wenn jemand eine Pistole und 100 Schuss Munition für die Familie zugänglich im Garderobenschrank aufbewahrt? Wie hoch wird die Strafe in Zukunft ausfallen?

Herrmann: Das Waffengesetz sieht bei einem Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten einen Bußgeldrahmen bis zu zehntausend Euro vor. Die jüngste Waffengesetzänderung hat den Verstoß nun sogar zur Straftat erklärt, wenn er die Gefahr begründet, dass die Waffe abhanden kommt oder jemand unbefugt darauf zugreifen wird.

UV-aktuell: Glauben Sie, dass höhere Bußgelder notorisch Unzuverlässige tatsächlich dazu anhalten können, ihre Waffe vorschriftsmäßig zu verwahren?

Herrmann: Jede Sanktionsnorm hat auch eine präventive Wirkung. Das ist im Waffenrecht nicht anders als im klassischen





Strafrecht. Im Waffenrecht kommt hinzu, dass der Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten nicht nur sanktioniert ist, sondern auch Folgen für die Waffenerlaubnis haben kann. Die Furcht, die Waffenerlaubnis zu verlieren, wird viele dazu anhalten, die Aufbewahrungspflichten sorgfältig einzuhalten. Allerdings bin ich davon überzeugt, dass die weitaus meisten Sportschützen und Jäger auch ohne eine Sanktionsdrohung sehr sorgsam mit ihren Waffen umgehen, weil sie sich der Gefährlichkeit der Waffen sehr bewusst sind. Denn die sichere Aufbewahrung ist ja die Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz von Schießsport und Jagd.

UV-aktuell: Wie sähe Ihre persönliche Idealvorstellung für die Aufbewahrung von Waffen aus (biometrische Schränke, besondere Sicherungsmöglichkeiten etc.)?

Herrmann: Gerade im Bereich biometrischer Sicherungssysteme sehe ich ein großes Entwicklungspotenzial. Im Augenblick sind entsprechende Systeme noch relativ teuer. Auch müssen sie sich im Praxistest erst belastbar bewährt haben, bevor wir hier über die offizielle Einführung reden. Im Rahmen der jüngsten Waf-

fengesetzänderung hat das Bundesinnenministerium aber bereits die Ermächtigung erhalten, entsprechende Systeme künftig durch Verordnung zulassen zu können. Ich beobachte die Entwicklung hier mit Interesse.

UV-aktuell: Bringt das neue Waffenrecht denn auch mehr Sicherheit für Bayerns Schulen? Schüler/-innen tragen doch eher sonstige gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich, seltener Schusswaffen?

Herrmann: Auch wenn Schülerinnen und Schüler Schusswaffen glücklicherweise äußerst selten bei sich tragen, darf man nicht vergessen, welch hohes Gefahrenpotenzial hiervon ausgeht. Bei zurückliegenden Amoktaten mit hohen Opferzahlen wurden in der Regel Schusswaffen verwendet, die ursprünglich legal erworben worden waren, die sich der Täter aber dann unbefugt verschafft hatte. Eine Erhöhung der Aufbewahrungssicherheit und eine daraus resultierende Zugangserschwerung stellen deshalb durchaus einen Sicherheitsgewinn dar.

UV-aktuell: Was kann und muss ein Lehrer tun, wenn ihm gefährliche Gegenstände auffallen?

Herrmann: Wir haben bereits 2007 ein Merkblatt mit Verhaltenshinweisen für Lehrkräfte herausgegeben, das Handlungsoptionen bei Amok, zielgerichteter Gewalt oder akuter Bedrohung enthält. Eine konkrete, für alle Fälle geeignete Verhaltensempfehlung können wir aber nicht aussprechen. Die Art und Weise, wie sich ein Lehrer verhalten soll, muss sich in erster Linie an der Gefährlichkeit der Situation orientieren. Geht von dem erkannten Gegenstand eine konkrete Gefahr für Personen aus, sollte der Lehrer unverzüglich den Polizeinotruf 110 verständigen.

UV-aktuell: Ein großer Erfolg war der Appell der Stadtverwaltung München im Sommer 2009 an die Bürger, freiwillig ihre Waffen abzugeben. 3.500 Waffen konnten vom Kreisverwaltungsreferat eingesammelt werden. Es gibt dazu eine Amnestieregelung bis Ende 2009, nach der Besitzer illegaler Waffen straffrei ausgehen, wenn sie eine Waffe freiwillig abgeben, mit der keine Straftat begangen wurde. Erbschaften, Dachbodenfunde etc. werden manchem eine Waffe verschaffen,

der eigentlich gar keine wollte oder bräuchte. Warum ist diese Frist so begrenzt? Sind Sie nicht froh um jede Waffe, die aus dem Verkehr gezogen wird?

Herrmann: Eine dauerhafte Amnestieregelung, wie es sie etwa im Steuerrecht mit der strafbefreienden Selbstanzeige gibt, verringert den Anreiz, eine illegale Waffe abzugeben, ganz erheblich. Denn der, der eine Waffe illegal daheim hat, kann sich immer sagen: Ich warte mit der Abgabe noch ab, ich kann ja auch noch in einem oder in zwei Jahren von der Amnestie profitieren. Es macht also Sinn, die Amnestie zu befristen, wenn sie eine schnelle und größere Wirkung erreichen soll. Ich kann nur an alle Besitzer illegaler Waffen appellieren, die Waffen bis 31. Dezember 2009 abzugeben. Das ist die einfachste Möglichkeit, die Waffe loszuwerden und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie nicht in falsche Hände gerät.

UV-aktuell: Bisher wird die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zum Besitz einer Waffe mindestens alle drei Jahre geprüft. Neu ist, dass das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz einer Waffe fortlaufend von den Behörden geprüft werden kann. Welche Nutzen bringt diese Neuregelung?

Herrmann: Bisher konnten die Waffenbehörden nur in den ersten drei Jahren prüfen, ob ein Waffeninhaber noch ein Bedürfnis hat. Diese zeitliche Schranke ist aufgehoben, so dass die Waffenbehörden auch später nachsehen und ggf. Konsequenzen ziehen können, wenn das ursprüngliche Bedürfnis nicht mehr besteht. Wir sprechen hier aber nur von Fällen, in denen es offensichtlich ist, dass jemand ein Bedürfnis nicht mehr vorweisen kann, weil er etwa keinem Schützenverein mehr angehört oder klar erkennbar nicht am Schießsport interessiert ist. Für die meisten Sportschützen wird sich hier nichts ändern.

UV-aktuell: Wie prüft man überhaupt die Eignung eines Menschen zum Besitz einer Waffe? Fakten wie Drogenmissbrauch, bekannt gewordene tätliche Auseinandersetzungen oder Verkehrsdelikte sind ja aktenkundig und damit aussagekräftig, um über die Eignung zu entscheiden. (Die depressiven Personen, die vielleicht ihre Familie bei einem erweiterten Selbstmord mit in den Tod nehmen wollen, Spielsüchtige, Menschen mit Schulden oder in dramatischen familiären Krisen werden doch immer schwer zu erkennen sein.) Bei einem normalen Behördengang und im Antrags- oder Überprüfungsgespräch wird man immer den friedlichen Bürger erleben, nie den gereizten Menschen in einer Krisensituation – aber gerade diese Momente zeigen doch erst, ob jemand psychisch stabil ist. Wie könnte

Ihrer Meinung nach eine solche Überprüfung aussehen? Wie wird sie in der Realität vollzogen?

Herrmann: Die persönliche Eignung, mit einer Waffe sachkundig umgehen zu können, ergänzt die Zuverlässigkeit. Beides prüft die Waffenbehörde, ehe sie eine Waffenerlaubnis ausstellt. So sieht das Waffengesetz beispielsweise Alkoholabhängige und Personen, die psychisch krank sind, als ungeeignet an. Hat die Waffenbehörde Hinweise hierauf, bindet sie in jedem Fall die örtliche Polizeidienststelle ein. Sie kann aber auch, ähnlich wie im Führerscheinrecht, ein amts- oder fachärztliches bzw. fachpsychologisches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung verlangen. Bei unter 25-Jährigen, die mit großkalibrigen Waffen schießen wollen, ist diese Begutachtung ohnehin verpflichtend. Die Waffenbehörden sind allerdings auch auf die Unterstützung der Verbände angewiesen. So muss ja der Schießsportverband bestätigen, dass jemand seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig im Verein geschossen hat, bevor er eine Waffenerlaubnis bekommen kann. Hier trägt somit auch der Verein eine Verantwortung, eine Bestätigung nicht für eine Person auszustellen, die auffällig ist. Ähnliches gilt für Jäger, wo die Verbände und Kreisgruppen in einer gewissen Verantwortung stehen. Wir haben aber auch immer wieder Fälle, wo Hinweise aus dem familiären Umfeld kommen. Die Einschätzung der Waffenbehörde ist also das Eine, das Andere ist ein aufmerksames Umfeld, das auf Hinweise achtet und die Waffenbehörde dann auch informiert.

UV-aktuell: Herr Staatsminister, wir danken für dieses Gespräch.

*Die Fragen stellte
Katja Seßlen, Bayer. GUVV.*



Barrierefreies Bauen

als Zukunftsthema – Forderungen und Umsetzung

Es gibt zahlreiche Gründe, die Berücksichtigung der Barrierefreiheit beim Bauen zu fordern. Zu nennen sind hier humane Gründe ebenso wie rechtliche und finanzielle.

Humanität

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt eindeutig die Richtung dafür auf. Waren Behinderte früher Empfänger von Fürsorge und Wohlfahrt, so steht nun immer mehr ihre selbständige Lebensführung im Mittelpunkt. In Deutschland haben ca. 8% der Gesamtbevölkerung den Status eines Schwerbehinderten.

Darüber hinaus ist aufgrund des demografischen Wandels die Umsetzung einer barrierefreien Umwelt unabdingbar. Diese Veränderungen wirken sich immer stärker auf Gesetze und Verordnungen aus. Aus Quellen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich etwa eine Verdoppelung der über 65-Jährigen von 2005 bis 2050.

Recht

Es gibt zahlreiche Rechtsvorschriften, welche die Entwicklung auf dieser Ebene in die Gesellschaft tragen und die Forderung des Artikels 3 des Grundgesetzes konkretisieren.

GG Art. 3 Gleichheitssatz ... (3)

„... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Seit 2002 gilt das BGG (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen), das die Barrierefreiheit ebenso fordert, wie die Anfang 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte Behinderter. Unmittelbares Recht bildet die Bauordnung mit ihren Vorschriften zum barrierefreien Bauen, die ebenfalls im BayBGG enthalten sind.



Hier ist die Barrierefreiheit selbstverständlich: das Verkehrssystem Straße mit Ebenerdigkeit, kontrastreichem Leit- und Orientierungssystem und Sicherheitsvorkehrungen.

Finanzen

Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung erscheint die konsequente Umsetzung einer barrierefreien Umgebung unabdingbar, um die sozialen Sicherungssysteme und die Bürger selbst zu entlasten. Aufwendungen für Pflegekräfte und Heimunterbringung sind Kosten, die durch eine barrierefreie Umwelt gesenkt oder eingespart werden können. Des Weiteren zeigt u. a. eine Studie des Bundeswirtschaftsministeriums, dass Barrierefreiheit zu einem Wettbewerbsvorteil für Einrichtungen und Regionen werden können. Außerdem hängen manche Förderungen, insbesondere der EU, von der Erfüllung der barrierefreien Ausführung ab.

Sieht man sich im Alltag um, so ist festzustellen, dass das Ziel durch Barrierefreiheit gleiche Chancen für alle Nutzergruppen

zu schaffen, nicht genügend verfolgt wird. Lassen sich die Forderungen bei Umbauten und Sanierungen oft nicht entsprechend umsetzen, so ist bei Neubauten und Umgestaltungen des öffentlichen Raumes eine Vernachlässigung dieses Zukunftsthemas nicht nachvoll-

ziehbar. Geht man von einem Zyklus von 20 Jahren aus, so ist eine heute nicht barrierefrei durchgeführte Maßnahme vor dem Jahr 2029 nur mit wesentlich höherem Aufwand nachzu-

rüsten. Im Mittel beträgt der Zuwachs an Baukosten für die Barrierefreiheit bei einem neuen Gebäude 2 bis 3%. Dabei ist anzumerken, dass die barrierefreie Nutzbarkeit eines Gebäudes in erster Linie von einer fundierten Planung abhängt. Denn nur, wenn die unterschiedlichen Nutzergruppen berücksichtigt werden, wird ein Gebäude den gestellten Anforderungen gerecht.

„Neben dem ökologischen Bauen ist das barrierefreie Bauen das wichtigste Zukunftsthema für private Bauherren, Unternehmen und die öffentliche Hand.“

Im BGG wird gefordert, nach den anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Als solche gelten in Fachkreisen die Normen für barrierefreies Bauen DIN 18024 und DIN 18025 und sie sind dementsprechend – wenngleich in Bayern nicht baurechtlich eingeführt – bei Planungen anzuwenden, um die Forderungen nach Barrierefreiheit zu erfüllen. Eine über die Muss-Bestimmungen in Vorschriften und Normen hinausgehende Berücksichtigung von behinderten Menschen ist wünschenswert und ist auch im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) festgehalten:

BayBGG Art. 1 (3)

... die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen ... Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.

BayBGG Art. 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und technische Anlagen, ... wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise,

ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Planungsgrundlagen

Neben den folgenden Normen ist vor allem die DIN 32984 zu Rate zu ziehen. Sie beschäftigt sich mit der korrekten Ausführung von Bodenindikatoren, um Sicherheit und Orientierung für Blinde und Sehbehinderte zu gewährleisten. Nach dem BayBGG sind explizit öffentliche Wege, Plätze und Straßen barrierefrei zu gestalten.

- ▶ **DIN 18024 Teil 1** Barrierefreies Bauen Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, sowie Spielplätze
- ▶ **DIN 18024 Teil 2** Barrierefreies Bauen Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
- ▶ **DIN 18025 Teil 1** Barrierefreies Bauen Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
- ▶ **DIN 18025 Teil 2** Barrierefreie Wohnungen

Will man die gesetzlichen Forderungen erfüllen oder darüber hinausgehend barrierefrei bauen, so ist eine Zuhilfenahme der

einschlägigen Planungsgrundlagen unerlässlich. Den wichtigsten und umfassendsten Teil der Normen zu barrierefreiem Bauen stellt die DIN 18024 Teil 2 dar. Sie macht Vorgaben für die öffentlich zugänglichen Teile von Gebäuden und auch deren Außenanlagen. Hier nun ein kurzer Abriss dieser Planungshilfe.

Bewegungsflächen – Es werden die Flächen definiert, die vorhanden sein müssen, um sich mit dem Rollstuhl fortbewegen zu können. Wesentlich ist hier das Maß 150 x 150 cm, das erforderlich ist, um mit dem Rollstuhl wenden zu können.

Türen – Im gesamten öffentlichen Raum wird eine Durchgangsbreite von 90 cm vorgeschrieben. Selbstschließende Türen ohne Verzögerung sind vom Rollstuhlfahrer nicht zu passieren, ebenso sind Drehtüren ungeeignet.

Rampe – Eine Rampe darf höchstens 6 % Steigung aufweisen und muss nach maximal 6 m ein Zwischenpodest erhalten. Um eine Stufe von 18 cm Höhe zu überwinden, benötigt man also eine Rampe mit einer Länge von 3 m.



Gut gemeint, aber gefährlich: schmale Rampe ohne Handlauf und Radabweiser, mit zu kleiner Wendemöglichkeit. Hier können Rollstuhlfahrer oder Rollatorbenutzer abstürzen, wenn sie die Kontrolle über ihr Gefährt verlieren.



Leichte Auffindbarkeit dank kontrastreicher Gestaltung und ebenerdiger Eingang, aber die Bedienelemente wie Klingel und Postkästen sind zu hoch angebracht.

Aufzug – Das Mindest-Fahrkorbmaß beträgt 110 x 140 cm. Da die Bedienung vom Sitzen aus möglich sein muss, wird die übliche Bedienhöhe auf 85 cm festgelegt.

Treppen – Offene Treppen gelten nicht als barrierefrei. Der Handlauf ist auf einer Höhe von 85 cm anzubringen.

Sanitärräume – Die Türen müssen nach außen zu öffnen sein. Vor Waschbecken und Klosettbecken muss Platz zum Wenden vorhanden sein. Neben dem Klosettbecken mit Haltegriffen wird Platz für den Rollstuhl benötigt. Die Ausstattung muss in einer Bedienhöhe von 85 cm angebracht sein. Die Vorgaben zur Ausgestaltung von öffentlichen Toiletten sind exakt einzuhalten, um den Benutzer nicht zu beeinträchtigen.

Orientierung – Hier werden kontrastreiche und taktil wahrnehmbare Hilfsmittel auch für Blinde und Sehgeschädigte gefordert. Insbesondere, um Treppen, Wegführung und Fluchtwege zu kennzeichnen.

Zu erwähnen ist, dass diese Auflistung nur einen Überblick über die Norm ver-

schaft. Eine fundierte Planung kann nur mit Hilfe der gesamten Normen und mit Fachkenntnissen über die Anforderungen und Möglichkeiten der verschiedenen Benutzergruppen erstellt werden!

Zu Fluchtwegen und Brandschutz ist anzumerken, dass viele Behinderte zur Eigenrettung nicht fähig sind, bzw. Möglichkeiten hierzu im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen sind. Zumeist wird für Behinderte lediglich der zweite Rettungsweg vorgesehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Hörgeschädigte über optische und der Blinde über akustische Signale informiert wird. Künftig wird eine richtungsweisende Kennzeichnung der Fluchtwege gefordert. Auch die Rettung Mobilitätseingeschränkter ist sehr problematisch und in Vorschriften zum Brandschutz noch nicht entsprechend berücksichtigt.

Die Umsetzung der bisher existierenden Vorschriften zum barrierefreien Bauen ist für einen immer größer werdenden Bevölkerungsanteil zwingend notwendig. Aber auch weitere Gruppen, wie Mütter mit Kinderwagen, Sportverunfallte und der

„Normalbürger“ profitieren von dieser komfortablen Art des Bauens aufgrund fehlender Hindernisse und besserer Orientierungssysteme.

Die Herbeiführung der Barrierefreiheit wird nicht zuletzt in der Bayerischen Bauordnung gefordert für:

- ▶ Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen für mindestens ein Geschoss
- ▶ Büro-, Verwaltungs-, Gerichtsgebäude
- ▶ Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens wie Museen, Theater und Schulen
- ▶ Tageseinrichtungen für Kinder
- ▶ Sport- und Freizeitstätten, wie Sporthallen, Freibäder
- ▶ Einrichtungen des Gesundheitswesens
- ▶ Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten
- ▶ Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

Autor:

Dipl.-Ing. Alexander Gruber
Fachplaner und Sachverständiger
für barrierefreies Bauen

www.Gruber-Sicking.de



Mit Rollstuhl und Rollator leicht befahrbar. Der unterschiedliche Belag kann dem Blinden mit Stock als taktile Wegführung dienen. Lediglich mehr Kontrast für Sehbehinderte wäre wünschenswert. Diese Art der Zonierung ist auch für Plätze gut geeignet, die in historischem Pflaster ausgeführt werden sollen.

Neue Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung

„Risiko raus!“

„Risiko raus!“ lautet das Motto einer zweijährigen Kampagne zum sicheren Fahren und Transportieren, die 2010 beginnen wird. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Sozialversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) sind daran beteiligt. Auch der Bayerische GUVV und die Bayerische LUK werden verschiedene Beiträge im Rahmen der Kampagne leisten.

Im Jahr 2007 ereigneten sich bundesweit 60.115 Schülerunfälle im öffentlichen Straßenverkehr: 45% der Betroffenen waren mit dem Fahrrad unterwegs, 20% wurden als Pkw-Fahrer oder Mitfahrer in den Fahrzeugen ihrer Eltern verletzt. Fehler beim Fahrradfahren, mangelnde Beherrschung des Pkws bzw. Selbstüberschätzung der jungen Fahrer und unzureichende Sicherung von Kindern und Jugendlichen in den Fahrzeugen ihrer Eltern werden von den Verkehrserziehern

der Polizei in Bayern immer wieder als typische Ursachen für das Unfallgeschehen auf dem Schulweg genannt. Diese drei Schwerpunkte gilt es in der Präventionsarbeit aufzugreifen.

Ernstnehmende Verkehrssicherheits-Arbeit EVA

Das Projekt EVA (www.evainfo.de) hilft jungen Pkw-Fahrern an Berufsschulen in Gruppendiskussionen und praktischen Fahrversuchen, sich ihrer Verantwortung für sich selbst und gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern bewusst zu werden. Gleichaltrige und ein Fahrlehrer geben Rückmeldung über Situationen während einer gemeinsam erlebten Fahrt. Damit wird den jungen Fahrern ein Perspektivwechsel ermöglicht, der sie eigenes risikoreiches Verhalten leichter erkennen lässt.

Die Finanzierung dieser EVA-Kurse wird in den nächsten beiden Jahren vom Bayer. GUVV/der Bayer. LUK verstärkt gefördert.



Radfahrtraining in der Schule

Die mangelnde motorische Beherrschung des Fahrrads wird kurz vor der Radfahrprüfung in der Grundschule zum echten Problem, wenn die Kinder den praktischen Teil aufgrund mangelnder Übung nicht bewältigen können. Bereits in der zweiten und dritten Jahrgangsstufe müssen bestimmte Bewegungsabläufe so trainiert werden, dass sie in der vierten Klasse mühelos und sicher abufbar sind. Wo Eltern früher selbstverständlich mit den Kindern übten, sind heute mehr und mehr die Lehrkräfte gefragt, zumal Schüler und vor allem Schülerinnen aus Familien mit Migrationshintergrund häufig nicht die Möglichkeit bekommen, das Radfahren überhaupt zu erlernen. Gerade junge Lehrkräfte benötigen einen Leitfaden aus der Hand erfahrener Praktiker, mit dem sie diese Anfangsphasen des Fahrradtrainings sicher und effizient gestalten können. Mit dem 20-seitigen Heft „Kinderverkehrsschule“, einem motorischen Radfahrtraining in den Jahrgangsstufen 2/3



www.evainfo.de – das Projekt EVA hilft jungen Pkw-Fahrern

Infokonzert „Kind und Verkehr“

Verkehrssicherheit im Kindergarten

(Oltarjow, W., Hübner, P., Schulz, E.) legte der Verlag Heinrich Vogel 2008 ein Werk auf, das 15 Übungen mit Parcourskizzen, Organisationshinweisen und Kopiervorlagen bietet.

Der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK werden ein größeres Kontingent dieser Handreichung bestellen und 2010 über die Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung in Bayern an die Grundschulen verteilen.

Kindersicherheit im Auto

Der ADAC bemängelt nach stichprobenartigen Kontrollen vor Schulen immer wieder, dass Eltern ihre Kinder oder weitere Mitfahrer nur unzureichend oder gar nicht im Auto sichern.

Gerade in der morgendlichen Hektik, in der Dichte des Berufsverkehrs und bei schlechter Sicht in der Dämmerung sind abrupte Bremsmanöver Ursache für Schleuderverletzungen bei den Insassen. Bei ausreichender Sicherung mit größten- und gewichtsspezifischen Kindersitzen und mit richtigem Anschnallen wären die Unfallfolgen häufig weniger gravierend. Das Bayerische Innenministerium hat zur Thematik „Kindersitz“ ein Faltblatt herausgegeben. Der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK werden die Verteilung dieser Schrift in größerer Stückzahl an die Eltern in Bayern finanziell fördern.

Diese drei Aktionsschwerpunkte des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK umfassen also praktische Übung, Unterweisungsmaterial und Informationsschriften zum Selbststudium. Damit werden alle wichtigen Zielgruppen erreicht, die das Unfallgeschehen im Bereich der Schülerunfallversicherung positiv beeinflussen können.

**Autorin: Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**

Jährlich verunglücken Kinder auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung oder auf dem Weg nach Hause. Deshalb ist die Sicherheit im Straßenverkehr ein wichtiges Thema in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen.

Der Bayer. GUVV, die Bayer. LUK und die Landesverkehrswacht Bayern unterstützen die bayerischen Erzieherinnen und Erzieher bei dieser Aufgabe und luden sie zum Infokonzert „Kind und Verkehr“ ein. Erzieherinnen und Erzieher aus ganz Bayern waren am

22. Oktober 2009 zu Gast in der Münchener Philharmonie.

Die bekannten Kinderliedermacher Rolf Zuckowski, Beate Lambert und Georg FERRI Feils stellten in einem dreistündigen Bühnenprogramm Lieder und Spielideen rund um die Verkehrssicherheitsarbeit vor. Für die tägliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen erhielten die teilnehmenden Erzieherinnen und Erzieher ein Projekthandbuch mit vielseitigen Praxishilfen. Bayer. GUVV und Bayer. LUK waren mit einem Infostand vor Ort.

Christl Bucher, Geschäftsbereich Prävention, begrüßte die Erzieherinnen und Erzieher im Namen von Bayer. GUVV/Bayer. LUK.



v.l.n.r.: Günter Fuchs von der Landesverkehrswacht Bayern, Michael Heß, Christl Bucher von Bayer. GUVV/Bayer. LUK und Rolf Zuckowski



Rolf Zuckowski und seine Partner



Bayer. GUVV/Bayer. LUK informierten vor Ort.

Gefährliche Ausflüge



Herr B. aus W. fragt an:

„Als Klassenleiter einer 8. Klasse plane ich einen Schullandheimaufenthalt im Kleinwalsertal. Ein wesentlicher Bestandteil des Programms soll dabei ein „Aktivprogramm“ sein, das ich über die Bergschule Kleinwalsertal buchen möchte. Das Programm enthält unter anderem das Schwingen an einem Drahtseil über eine 100 Meter tiefe Schlucht und das Abseilen aus „Schwindel erregender Höhe“ von einer großen Talbrücke. Aus früheren Unternehmungen habe ich bereits mehrfach positive Erfahrungen mit der professionellen und pädagogisch gut konzipierten Arbeit der Bergschule gemacht. Bitte bestätigen Sie mir den Versicherungsschutz.“

Antwort:

Sehr geehrter Herr B., Schullandheimaufenthalte sind pädagogisch richtige und wichtige Unternehmungen im Schulleben. Ausdrücklich möchte ich Sie aber hier auf die besondere Gefahrenneigung der angesprochenen Aktivitäten hinweisen. Die Notwendigkeit z. B. einer erlebnispädagogischen Maßnahme des „Schwingens an einem Drahtseil über eine 100 m tiefe Schlucht“ ist ebenso fragwürdig wie

das Abseilen aus „schwindelnder Höhe von einer großen Talbrücke“. Extreme Aktivitäten wie diese sind im Rahmen der notwendigen Gefährdungsbeurteilung wohl schwierig mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag einer Schule zu vereinen und zu begründen. Ihr geplanter Schullandheimaufenthalt wird ausschließlich von Ihrem Schulleiter/Ihrer Schulleiterin zu einer sogenannten „schulischen Veranstaltung“ erklärt. Zu prüfen ist hier vom Schulleiter, ob ein sogenannter „innerer Zusammenhang“ zum Bildungs- und Erziehungsauftrag Ihrer Schule vorhanden ist und die Veranstaltung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegt. Ausnahmslos ist die Schulleitung für einen sicheren Schulbetrieb zuständig, was eine Gefährdungsbeurteilung der Maßnahmen innerhalb schulischer Veranstaltungen beinhaltet. Die Verantwortung der begleitenden Lehrkraft liegt in der sicheren Unterrichtsorganisation der jeweiligen Aktivitäten.

Unfallversicherungsschutz bei allen schulischen Veranstaltungen

Wird das Aktivprogramm eines Anbieters nach verantwortlicher Prüfung zu einer „schulischen Veranstaltung“ erklärt, be-

steht für die Schüler und Schülerinnen Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Bei „schulischen Veranstaltungen“ bleibt die Gesamtverantwortung ausschließlich bei der Schule, in diesem Fall bei Ihnen als verantwortlich begleitender Lehrkraft. Bezüglich der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und Durchführungsmodalitäten darf ich Sie auf die KMBek Schülerwanderungen (www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/bekanntmachungen/schuelerwanderungen.pdf) hinweisen.

Zur schulpraktischen Situation

Wir erleben häufig, dass externe Anbieter Schulen mit „rundum-sorglos-Paketen“ für Schulerlebniswochen und Schullandheimaufenthalten geradezu überfluten. Bitte bedenken Sie, dass Sie während der gesamten Veranstaltung aufsichtspflichtig sind und im Zweifelsfall gewährleisten müssen, dass Sie Ihre Schüler aktiv, präventiv und kontinuierlich beaufsichtigen.

Expertise externer Anbieter nutzen

Im Rahmen von Schullandheimen können im Rahmen eines „Schnupperangebots“ externe Anbieter hinzugezogen werden. Generell verbleibt die Gesamtverantwortung ebenso wie die Aufsichtspflicht bei solchen Schnupperangeboten bei der verantwortlich begleitenden Lehrkraft. Es ist Aufgabe der Lehrkraft im Vorfeld eines Schullandheimes solche Angebote externer Anbieter zu prüfen und sich über alle sicherheitsrelevanten Aspekte zu informieren. Viele seriöse Anbieter bieten sinnvolle erlebnispädagogische Programme an und es ist durchaus möglich, die Expertise solcher Anbieter zu nutzen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass Schulleitungen und Lehrkräfte nicht berechtigt sind, Haftungsausschlüsse zu unterschreiben.

*Autor: Heiko Häußel,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*



Präventionskampagne „Risiko raus“	1	Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln	2	Nano-Gefahr am Arbeitsplatz? Serie PSA: Schutzausrüstung bei der Waldarbeit	3
Handwerksmesse 2010: „Risiko raus – sicher ankommen!“	1	Gefahrguttransport im Pkw	2	Kurzmeldungen	4
		Notbeleuchtung	3	Impressum	4

Präventionskampagne „Risiko raus“

Sicher Fahren und Transportieren ist eines der Kernthemen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Deshalb beschäftigt sich die neue Präventionskampagne der DGUV und ihrer Partner in diesem und im nächsten Jahr ausführlich mit dem wichtigen Problem.

Die Experten der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich dabei viele Teilgebiete vorgenommen:

- ▶ die Ladungssicherung verbessern,
- ▶ die Sicherheit vor allem junger Radfahrer verbessern,



Besonders viele Arbeitsunfälle ereignen sich beim Be- und Entladen.

Meist sind sie auf umstürzende, wegrollende oder herabfallende Ladungen zurückzuführen. Der Ladungssicherung kommt deshalb in der neuen Kampagne zentrale Bedeutung zu.

Dass für das Verschieben von Materialien auf unterschiedlichen Untergrundmaterialien unterschiedliche Reibungswiderstände zu überwinden sind, erforschte schon Leonardo da Vinci. Heute stehen rutschhemmende Hilfsmittel etwa in Form von Anti-Rutsch-Matten zur Verfügung, die neben Gurten und anderen Anschlagmitteln für die Ladungssicherung genutzt werden können.

Umgesetzt werden soll die Kampagne vorwiegend in den Unternehmen. Als branchen- und zielgruppenspezifische Experten sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Ansprechpartner für



ihre Mitglieder und unterstützen bei der Umsetzung. An der Kampagne beteiligen sich alle gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

www.risiko-raus.de

HANDWERKSMESSE 2010:

„Risiko raus – sicher ankommen!“

Unter dem Motto der aktuellen DGUV-Präventionskampagne und unter dem Dach des DGUV-Landesverbands Süd-Ost präsentieren sich die Unfallversicherungsträger (UVT) auf der Internationalen Handwerksmesse in München, die vom 3. bis 9. März 2010 stattfindet. Der Gemeinschaftsstand ist in Halle A1 zu finden.

Leistungs- und Sonderschauen von Handwerksprofis aus der ganzen Welt zeigen auch in diesem Jahr aktuelle Themen und Innovationen. Fachbesucher können sich bei namhaften Herstellern,

aber auch bei Arbeitsschutzexperten über aktuelle Trends und modernste Technik in Sachen Maschinen, Spezialwerkzeuge, Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeug- und Werkstatteinrichtung informieren.

Auch die Unfallversicherungsträger haben Spannendes zu bieten. So können die Besucher am Lkw-Überschlagssimulator erleben, welche Kräfte in Extremsituationen walten. Wer einmal den Toter-Winkel-Simulator kennengelernt hat, wird künftig besser aufpassen, wenn er sich in der Nähe großer Fahrzeuge aufhält. Wie wirken 1,8 Promille Alkoholgehalt im Blut sich zum Beispiel auf die Fahrsicherheit aus? Das können



nüchterne Messebesucher anhand der Alkoholbrille am eigenen Leib erleben.

Vibrationen gehören zu den gefährlichsten gesundheitsgefährdenden Einflüssen am Arbeitsplatz. Warum nicht einmal selbst vergleichen, wie es sich auf einem modernen, vibrationsdämpfenden

Sitz mit hohem Komfort oder auf einem alten, schlecht gefederten Sitz anfühlt? Welche Kräfte entwickelt eine Holzplatte, die kippt? Am Modell, das die Haltekräfte beim „Blättern“ in einem vertikalen Plattenstapel simuliert, lässt sich das eindrucksvoll erfahren. Informationen über Hilfsmittel zum ergonomisch richtigen Heben und Tragen sind ebenso praxistauglich wie Schaubilder zum neuen GHS (Globally Harmonised System), das dafür sorgt, dass künftig weltweit alle Chemikalien nach den gleichen Kriterien eingestuft und mit den gleichen Symbolen gekennzeichnet werden.

www.dguv.de

www.risiko-raus.de

Allgemeine Messeinfos erhalten Sie unter

www.ihm.de

Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

Seit der Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) herrscht Unsicherheit, welche Regelungen, Vorschriften und Normen für die Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, z. B. Handwerkzeugen, zu berücksichtigen sind.

Wer darf prüfen?

Gemäß § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen

und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) dürfen Wiederholungsprüfungen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen.

Die Befähigung zur Elektrofachkraft wird im Allgemeinen durch eine Meister-, Techniker- oder Gesellenprüfung nachgewie-

sen. Eine EUP hat eine meist zwei- oder dreitägige Ausbildung mit Theorie- und Praxisunterricht.

Die Prüfungen erfolgen „unter Leitung und Aufsicht“ einer Elektrofachkraft. Das bedeutet, dass die Elektrofachkraft die Führungs- und Fachverantwortung wahrnehmen muss. Selbstverständlich muss die Elektrofachkraft während der Prüfung nicht dauernd anwesend sein. Sie sollte

für Rückfragen zur Verfügung stehen und muss sich zumindest stichprobenartig davon überzeugen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Wenn die zu prüfenden Gegenstände Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheits-

verordnung sind, gilt diese gleichzeitig mit der UVV. Die befähigte Person im Sinne der BetrSichV ist gleichwertig zur Elektrofachkraft im Sinne der GUV-V A3 zu sehen. Die EUP kann auch unter Zugründelegung der Betriebssicherheitsverordnung die Wiederholungsprüfungen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft bzw. befähigten Person durchführen.

Wie wird geprüft?

Im Wesentlichen umfasst die Prüfung eine Sichtprüfung und elektrische Messungen, beispielsweise des Schutzleiterwiderstands und des Isolationswiderstands. Ohne Sichtprüfung könnten manche lebensgefährliche Schäden auch mit einem Prüfgerät nicht festgestellt werden.

Ein Beispiel hierfür ist eine Kabeltrommel, bei der die Leitungsisolierung so beschädigt ist, dass der spannungsführende Phasenleiter blank liegt. Die elektrischen Messwerte sind völlig in Ordnung, das Prüfgerät zeigt keinen Mangel an. Nur wenn die Leitung komplett abgewickelt und Meter für Meter begutachtet wird, kann der Fehler gefunden werden. In der VDE-Bestimmung DIN VDE 0701-0702 „Prüfung nach Instandhaltung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektr. Geräte – allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit“ ist beschrieben, wie die Prüfung im



GEFAHRGUTTRANSPORT IM PKW

Tagtäglich werden kleinere oder größere Gefahrgüter im Pkw transportiert, auch in Behörden und Betrieben. Ob es sich um Proben fürs Labor handelt oder ob Kanister mit Chemikalien befördert werden müssen, nicht immer wissen Fahrzeugführer genau, welche juristischen und gesundheitlichen Risiken sie eingehen. Der Verband der Chemischen Industrie hat deshalb einen Leitfaden für die Praxis entwickelt, der die wichtigsten Fragen beantwortet.

Die VCI-Leitlinie „Beförderung gefährlicher Güter im PKW/ Kombi“ gibt einen Überblick, wie man am besten vorgeht und welche Vorschriften zu

berücksichtigen sind. Außerdem gelten u. a. diese Anforderungen:

1. Güter, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht zusammengepackt werden.
2. Das Ladegut muss gesichert und gleichmäßig verteilt werden.
3. Giftige und infektiöse Güter sowie Gefahrgüter der Klasse 9 müssen getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln transportiert werden.
4. Das Ladegut soll so weit wie möglich getrennt vom Fahrer (Kofferraum/Laderaum) transportiert werden.
5. Verpackungen dürfen nicht beschädigt oder undicht sein.
6. Bei der Beförderung von Gasen muss das Fahrzeug ausreichend belüftet sein.

7. Vor Fahrtantritt sollte der Versicherungsschutz überprüft werden.

8. Falls der Fahrzeugführer keinen Gefahrgutführerschein braucht, so muss er mindestens zu den Risiken unterwiesen werden.

Die VCI-Leitlinie kann unter

www.vci.de

(Rubrik Transport/Verpackung ▶ „Leitfäden und Leitlinien – Gefahrgut“)

oder direkt:

www.vci.de/template_downloads/tmp_VCIInternet/72682LLPKWKombiApril09.pdf?DokNr=72682&p=101

heruntergeladen werden.



Detail technisch durchgeführt werden muss. Im

Jahr 2004 hatte sich diese Norm grundlegend geändert, so dass ältere Prüfgeräte vom Hersteller nachgerüstet werden müssen oder nicht mehr verwendbar sind.

Das Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert werden. Hierzu genügen z.B. Plaketten, die auf den Prüfling aufgeklebt werden und auf denen das nächste Prüfdatum vermerkt ist. Alternativ können auch die Messwerte elektronisch oder auf Papier aufgezeichnet werden.

Wann wird geprüft?

Entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, sollen rechtzeitig festgestellt werden. Der Unternehmer muss gemäß § 10 BetrSichV die Prüffristen für Arbeitsmittel anhand einer Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festlegen. Er kann sich dabei an den in den Durchführungsanweisungen zur GUV-V A3 vorgeschlagenen Prüffristen orientieren. Er muss diese jedoch individuell an seine Verhältnisse anpassen. Eine Bohrmaschine, die täglich im rauen Baustellenbetrieb genutzt wird, muss sicherlich öfter geprüft werden als die gleiche Bohrmaschine, die von einem Hausmeister wenige Male im Jahr zum Aufhängen von Bildern verwendet wird.

Dipl.-Ing. (Univ.) Wolfgang Zuchs,
Bayer. GUVV

ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ in Kraft getreten

Notbeleuchtung schafft Sicherheit

Auch wenn einmal die künstliche Allgemeinbeleuchtung ausfällt, müssen Anwesende eine Behörde oder einen Betrieb gefahrlos verlassen können. Die Arbeitsstättenregel A3.4/3 klärt, ob und wo Sicherheitsbeleuchtung oder ein Sicherheitsleitsystem erforderlich ist, welche lichttechnischen Anforderungen erfüllt sein müssen und wie diese Sicherheitseinrichtungen zu betreiben sind.

Sicherheitsbeleuchtung ist insbesondere in solchen Arbeitsstätten erforderlich, in denen durch Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind.

Fällt die Allgemeinbeleuchtung dort aus, muss mindestens 60 Minuten lang eine Sicherheitsbeleuchtung garantiert sein. Die Beleuchtungsstärke muss

mindestens ein Lux betragen. Die Lichtfarbe der Sicherheitsbeleuchtung muss so gewählt werden, dass die Sicherheitsfarben erkennbar bleiben.

Die ASR A3.4/3 schreibt für diese Arbeitsplätze eine Sicherheitsbeleuchtung vor:

- ▶ Laborarbeitsplätze
- ▶ Arbeitsplätze ohne Tageslicht
- ▶ Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen
- ▶ Elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung betreten werden müssen

- ▶ Langnachlaufende Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen sowie deren unmittelbare Umgebung
- ▶ Steuereinrichtungen für Anlagen, die ständig überwacht werden müssen
- ▶ Arbeitsplätze in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben
- ▶ Bereiche um Arbeitsgruben
- ▶ Arbeitsplätze auf Baustellen (ohne Tageslicht) und unter Tage

www.baua.de/nn_5834/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A3-43.html?__nnn=true

Download der ASR A3.4/3



Nano-Gefahr am Arbeitsplatz?

Zwischen Faszination und Verteufelung bewegen sich die Nachrichten, die über sogenannte nanoskalige Teilchen kursieren. Auch am Arbeitsplatz kommen inzwischen viele Beschäftigte mit Nanomaterialien in Berührung – Grund genug, sich über potenzielle Gefährdungen zu informieren.

„Nano“ kommt vom griechischen Wort „nanos“ und bedeutet „Zwerg“. Ein Nanometer ist ein milliardstel Meter. Teilchen, die in mindestens einer äußeren Dimension – also in der Länge, in der Breite oder in der Höhe – zwischen 1 und 100 Nanometern messen, bezeichnet man als Nanoobjekte. Sind Nanoobjekte in allen drei Dimensionen nanoskalig, werden sie als Nanopar-

tikel bezeichnet. Nanoteilchen haben im Verhältnis zu ihrer Masse eine sehr große Oberfläche. Dadurch haben sie oft spezielle, neuartige physikalische Eigenschaften, die sich von denen nicht nanoskaliger Materialien derselben chemischen Zusammensetzung stark unterscheiden.

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand lässt sich das Gefährdungspotenzial von Nanomaterialien nur in wenigen Fällen sicher bewerten. So reichen die bekannten Methoden zur toxikologischen Bewertung von Chemikalien nicht aus, weil Nanopartikel aufgrund ihrer geringen Größe z. B. in Organe gelangen können, die für größere Partikel unzugänglich sind. Für einige künstlich hergestellte Nanomateri-

alien ist eine toxische Wirkung bereits belegt.

Beschäftigte sind vor allem bei der Herstellung, Verpackung und Weiterverarbeitung von Nanomaterialien potenziell gefährdet. Unternehmer müssen nanospezifische Risiken deshalb nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Weitere Informationen:

www.dguv.de/bgja/nano

Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

www.baua.de/nn_43190/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Nanotechnologie/pdf/Leitfaden-Nanomaterialien.pdf

Leitfaden der BAuA

Bei der Waldarbeit ist eine vollständige Schutzausrüstung unverzichtbar

Wer gefährliche Waldarbeiten verrichtet, muss gut geschützt sein. In Deutschland wird persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Waldarbeiter schon seit den sechziger Jahren eingesetzt. Während zunächst nur Industrieschutzhelme zum Einsatz kamen, stehen heute ausgefeilte Kombinationen von PSA zur Verfügung, die viel Sicherheit bieten.

Zu einer kompletten PSA für die Waldarbeit gehören:

- ▶ Schutzhelmkombination mit Gesichts- und Gehörschutz
- ▶ Forstjacke mit Signalfarben, im Sommer signalfarbenes T-Shirt
- ▶ Schnittschutzhose (mind. Schutzklasse 1)
- ▶ Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage
- ▶ griffige Schutzhandschuhe, die eine sichere Führung der Motorsäge ermöglichen
- ▶ Im Verkehrsraum (z. B. Straßennähe) zusätzlich Warnkleidung nach DIN EN 471 notwendig.

In der Qualitätskontrolle (Gebrauchswertprüfung) der PSA für Waldarbeit ist seit etwa 1982 das



Die Persönliche Schutzausrüstung hat sich in den letzten Jahrzehnten dank Brauchbarkeits- und Qualitätsprüfungen stark verbessert.

Foto: KWF

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) aktiv. Waldarbeiterhosen müssen mit Schnittschutzmaterialien ausgerüstet sein, die den Anforderungen der DIN EN 381 Teil 2 entsprechen. In Deutschland sind zwei Typen relevant: Hosentyp A hat nur im vorderen Beinbereich Schnittschutz, während Typ C ringsum Schnittschutz aufweist. Außerdem unterscheidet man beim Schnittschutz drei Schutzklassen:

Hosentyp A mit Schnittschutzklasse 1 ist am gebräuchlichsten und wird von den Unfallversicherungsträgern als ausreichend

anerkannt. Gerade Ungeübte oder Personen, die selten mit der Motorsäge arbeiten, sollten jedoch Schnittschutzhose Typ C tragen.

Forstsicherheitsschuhe sollten nach DIN EN 345, Grundtyp S 2 sowie DIN EN 345 Teil 2 (Schnittschutz) geprüft sein. Sie sollten zusätzlich mit einer Nässeschutzmembran ausgestattet sein.

Auch die beste PSA hat nur eine begrenzte Schutzwirkung und kann fachkundiges und sicheres Arbeiten nicht ersetzen.

Weitere Informationen:

www.waldwissen.net

www.kwf-online.org/produkttempfehlungen.html

www.guvv-bayern.de/Internet_I-Frame/99_Navigation/Praevention.php

Bereich Staatsforst

Geprüfte PSA ist an nachfolgenden Prüfzeichen zu erkennen:



KMR-Liste aktualisiert

Das BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bietet die Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (KMR-Liste) in aktualisierter Fassung.

www.dguv.de/bgia/de/fac/kmr/index.jsp

VDI-Richtlinie „Befähigte Personen“ veröffentlicht

Die neue Richtlinie VDI 4068 Blatt 1 „Befähigte Personen; Qualitätsmerkmale für die Auswahl Befähigter Personen und Weiterbildungsmaßnahmen“ unterstützt den Unternehmer bei der Qualitätssicherung von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal, das in Betrieben mit Prüfaufgaben betraut werden soll.

www.vdsi.de/webcom/show_article.php/_c-40/_nr-168/_p-1/i.html

Checkliste „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

Die Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) hat die Checkliste „Chefsache: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ veröffentlicht. Mit Inkrafttreten der „GHS-Verordnung“ zum 20. Januar 2009 ergeben sich Änderungen für den Umgang mit Gefahrstoffen. Ein guter Grund, die Gefährdungsbeurteilung anzupassen sowie Betriebsanweisungen zu überarbeiten.

www.euk-info.de/fileadmin/PDF_Archiv/EUK-Dialog/EUK-Dialog_03-2009.pdf

Neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV

- ▶ GUV-R 108 Betrieb von Bädern
- ▶ GUV-R 2114 Waldarbeiten
- ▶ GUV 80.0 Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Faltblatt)
- ▶ GUV-I 5032 Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen
- ▶ GUV-I 8620 Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz
- ▶ GUV-I 8672 Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- ▶ GUV-I 8690 Arbeitsschutz – mit System sicher zum Erfolg

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2010
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)

Europäische Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung

Gesunde Arbeitsplätze – ein Gewinn für alle

Am 17. November fand in Bilbao in Spanien der Abschlusskongress einer zweijährigen EU-Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung in kleinen und mittleren Unternehmen statt. Dabei wurden herausragende Beispiele für praktische und nützliche Gefährdungsbeurteilungen aus europäischen Ländern prämiert. Gleichzeitig wurden die Sieger eines europäischen Fotowettbewerbes zum Thema gesunde Arbeitsplätze vorgestellt.

Rechtlicher Hintergrund

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu sorgen. Die Gefährdungsbeurteilung versetzt sie in die Lage, die für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Gefährdungsbeurteilung der erste Schritt

Jeder hat ein Interesse daran, dass Arbeitnehmer sicher arbeiten können und gesund bleiben. Und die meisten arbeitsbedingten Unfälle sind vermeidbar. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis. Sie hilft dem Arbeitgeber zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit zu verbessern. Zahlen für Deutschland aus dem Jahr 2005 zeigen, dass unter den Unternehmen mit einem bis neun Beschäftigten 30 % eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Bei den Unternehmen mit zehn bis 49 Beschäftigten lag dieser Prozentsatz bei 54 % und bei den Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten bei 80 %. Bei den großen Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten haben 97 % eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Dies zeigt, dass es hier noch Verbesserungsmöglichkeiten gerade bei den kleinen und mittleren Unternehmen gibt.

Vorteile einer sachgerechten Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Sie trägt dazu bei, Arbeitsplätze sicherer zu machen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden.
- ▶ Die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen führt dazu, dass den Unternehmen geringere Kosten für die Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entstehen.
- ▶ Eine sachgerechte Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass sich die Fehlzeiten infolge von Krankheiten verringern.
- ▶ Motivierte Mitarbeiter sind produktiver und effizienter, und die Fluktuation des Personals geht zurück.

Gefährdungsbeurteilung – der Schlüssel zu sicheren Arbeitsplätzen

Betriebliche Gefährdungen müssen beurteilt und richtig angegangen werden, sonst können keine ausreichenden Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Ein entsprechendes Arbeitsschutzmanagement ist dann der nächste Schritt, um Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren, mit dem die Risiken für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bewertet werden. Dabei handelt es sich um eine systematische Untersuchung aller Aspekte der Arbeit. Ein einfacher Ansatz in fünf Schritten ist eine gute Methode, um Risiken zu identifizieren:

Schritt 1 – Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen

Suche nach Dingen am Arbeitsplatz, die Schaden verursachen können, und Ermittlung der Beschäftigten, die Gefährdungen ausgesetzt sein können.



Sonderpreis für das Foto von Katja Wittig beim EU-OSHA Fotowettbewerb 2009

Schritt 2 – Bewertung von Gefährdungen und Prioritätensetzung

Bewertung der vorhandenen Risiken (Schwere, Wahrscheinlichkeit usw.) und Prioritätensetzung nach Bedeutung.

Wahrscheinlichkeit usw.) und Prioritätensetzung nach Bedeutung.

Schritt 3 – Entscheidung über präventive Maßnahmen

Ermittlung der geeigneten Maßnahmen zur Eliminierung bzw. Kontrolle der Gefährdungen.

Schritt 4 – Ergreifen von Maßnahmen

Einführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen anhand eines Plans, in dem Prioritäten gesetzt werden (denn höchstwahrscheinlich können nicht alle Probleme sofort gelöst werden); Entscheidung darüber, wer was und wann tut; Festlegung des Termins für den Abschluss der Maßnahmen und der für die Durchführung der Maßnahmen zugewiesenen Mittel.

Schritt 5 – Kontrolle und Überprüfung

Die Gefährdungsbeurteilung sollte regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand ist. Sie muss immer dann überarbeitet werden, wenn in der Organisation erhebliche Änderungen eintreten, bzw. wenn die Untersuchungsergebnisse eines Unfalls oder eines „Beinaheunfalls“ dies erfordern.



Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Arbeitsschutzorganisation: <http://osha.europa.eu>

Neue Broschüre erschienen

Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei bis sechs Jahren



„Die Sicherheit des Kindes ist Grundvoraussetzung für seine Bildung, Erziehung und Betreuung“, heißt es im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Dabei ist Sicherheit nicht gleichzusetzen mit null Unfällen, Sicherheit ist vielmehr ein Zustand frei von unvermeidbaren Risiken. „Eine völlig risikofreie Umgebung für Kinder kann es ohnehin nicht geben. Kalkulierbare Gefahrenstellen sind bewusst zuzulassen ...“, heißt es weiter.

Dem schließen wir uns an: Wir wollen die Kinder nicht mit allen Mitteln vor allen Gefahren fernhalten, sie nicht in Watte packen; das wäre der falsche Weg. Kinder müssen von klein auf lernen, mit Gefahren umzugehen. Unbekannte Situationen, Risiken und auch der sog. „Aua-Effekt“ bei einer geringfügigen Verletzung stellen für sie ein Entwicklungspotenzial dar.

Was jedoch unbedingt vermieden werden muss, sind „versteckte“ Gefahren, Gefahren, die für Kinder nicht erkennbar sind und zu schweren Verletzungen mit bleibenden Schäden oder zum Tod führen können. Die Basis für Präventionsmaßnahmen sind die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) und die Regel „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S 2). Wir berichteten darüber bereits in der *UV-aktuell* 2 und 3/2009.

Aufbauend auf diese – vom Träger umzusetzenden – Sicherheitsstandards haben die Erzieherinnen die Aufgabe, die Forderung nach größtmöglicher Sicherheit stets

abzuwägen mit dem Bedürfnis der Kinder nach abwechslungsreicher Umgebung und ihrem Recht, selbstbestimmt aktiv zu sein.

„Eine sichere Lernumgebung“, schreibt der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, „darf nicht durch eine zu starke Reglementierung der Kinder, die ihre Erfahrungsmöglichkeiten beschneidet, erkaufte werden ... Die Verantwortung hierfür muss allen pädagogischen Fachkräften täglich bewusst und in ihrem Handeln verankert sein.“

Um Leiterinnen und Erzieherinnen bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen, haben wir in der zweibändigen Broschüre „Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen“ die wichtigsten Informationen für die Sicherheit der Kinder in Kitas zusammengestellt.

Inhalt

In Band 1 können die Erzieherinnen in zehn Kapiteln zu den verschiedenen Arten von Unfällen (siehe Kasten) nachlesen, welche Vorschriften bei Bau und Ausstattung eingehalten werden müssen, was sie darüber hinaus tun können, um die Kinder vor Unfällen in der Einrichtung zu schützen, und wie sie sich bei einem Unfall richtig verhalten.

Unfallarten und Präventionsmaßnahmen

- ▶ Schutz vor Sturzunfällen
- ▶ Schutz vor Schnitt- und Stichverletzungen
- ▶ Schutz vor Quetsch- und Scherenunfällen
- ▶ Schutz vor Augenverletzungen
- ▶ Schutz vor Verbrennungen und Verbrühungen
- ▶ Schutz vor Vergiftungen
- ▶ Schutz vor Ertrinken
- ▶ Schutz vor Erstickten
- ▶ Schutz vor Stromunfällen
- ▶ Schutz vor Verletzungen durch Tiere



Jedes Kapitel ist in drei Teile gegliedert: Im **ersten Teil** erhalten die Erzieherinnen Informationen über das Unfallgeschehen, über die Ursachen sowie die Art und Schwere der möglichen Verletzungen und über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Im **zweiten Teil** wird detailliert auf Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung eingegangen.

Sicherheitstechnische Vorschriften

Für Bau und Ausstattung von Kitas ist der Träger der Einrichtung zuständig, der durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt unterstützt wird. Gleichwohl möchten wir die Erzieherinnen, die tagtäglich in der Einrichtung arbeiten, kurz über diese Vorschriften informieren, damit sie Gefährdungen besser und schneller erkennen und sie der Kita-Leitung bzw. dem Träger melden können. Wir nennen die Schutzziele aus der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ und erläutern exemplarisch Maßnahmen, wie diese Schutzziele erreicht werden können.

Organisatorische Maßnahmen

Für einen sicheren Betrieb sind die Leitung der Einrichtung und für den Bereich der jeweiligen Gruppe auch alle Erzieherinnen und Erzieher verantwortlich. Die Broschüre enthält Hinweise dafür, wie der Tagesablauf in der Einrichtung oder einzelne Aktivitäten und Projekte noch sicherer gestaltet werden können, z. B. wie Kinder in Kitas an den verantwortungsvollen Umgang mit Feuer herangeführt werden können und was dabei zu beachten ist.

Pädagogische Maßnahmen

Ein wichtiges Erziehungsziel ist, Kinder – je nach Alter – in die Lage zu versetzen, Gefahren zu erkennen und richtig damit umzugehen. Damit wird der Sicherheits-erziehung neben den baulich-technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder ein bedeutender Stellenwert eingeräumt.

Wir haben für die Erzieherinnen – ganz konkret für die Praxis – in Band 2 „Methodisch-



didaktische Anregungen und Spiele zur Prävention von Unfällen“ zusammengestellt, z. B. Anregungen und Spiele zur Prävention von Sturzunfällen, Augenverletzungen oder Verbrennungen und Vergiftungen. Dabei geht es darum, den Kindern – soweit das entwicklungsbedingt schon möglich ist – Gefahren zu verdeutlichen. Das gelingt am besten, wenn sie den Umgang mit gefährlichen Situationen im geschützten Raum real lernen und üben können.

Damit die Erzieherinnen die entsprechenden Anregungen und Spiele zu den verschiedenen Gefährdungen leicht finden können, wird unter dem Punkt „Pädagogische Maßnahmen“ in Band 1 immer auf die dazugehörigen Seiten in Band 2 verwiesen.

Der **dritte Teil** jedes Kapitels enthält Informationen zum richtigen Verhalten in der Unfallsituation und nach einem Unfall. Wir weisen darauf hin, dass die Eltern eines verletzten Kindes in jedem Fall informiert werden müssen, und empfehlen, im Vorfeld zu klären, wie bei einem Unfall vorzugehen ist, z. B. wie der Verletzten-transport organisiert wird.

Zu den in der jeweiligen Unfallsituation durchzuführenden Erste-Hilfe-Maßnahmen können im Rahmen dieser Broschüre nur Anhaltspunkte gegeben werden, die einen Erste-Hilfe-Kurs nicht ersetzen. Jede Erste-Hilfe-Maßnahme muss – wenn im Anschluss keine ärztliche Behandlung er-

folgt – im Verbandbuch eingetragen werden; wenn ein Arzt aufgesucht wird, muss eine Unfallanzeige erstellt und an den Unfallversicherungsträger gesandt werden.

Für genauere Informationen, wie die Einrichtung mit Erste-Hilfe-Material ausgestattet sein muss, welche Ausbildung in Erste Hilfe für die Erzieherinnen vorgeschrieben ist, wie der Verletzten-transport zu handhaben ist und wie der Unfall dokumentiert werden muss, verweisen wir auf unsere demnächst erscheinende Informationsschrift „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“.

Die zweibändige Broschüre „Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen“ wird zusammen mit weiteren neuen Medien allen Kitas in Bayern zugeschickt. Damit liegt den Einrichtungen ein Nachschlagewerk für alle Arten von Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung in der Kita vor.

Bezugsmöglichkeiten

Weitere Interessenten können Band 1 der Broschüre über unseren Medienversand erhalten:
Medienversand, Bayer. GUVV
Ungererstraße 71, 80805 München
oder medienversand@bayerguvv.de

*Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Ein Arbeitsessen mit schlimmen Folgen

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Für einen versicherten Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist; es muss ein sog. innerer bzw. sachlicher Zusammenhang bestehen. Weiterhin ist es erforderlich, dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt hat und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat.

Die Nahrungsaufnahme ist grundsätzlich Privatsache

Was so einleuchtend und naheliegend klingt, kann bei der Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es bei ganz alltäglichen Verrichtungen wie z.B. beim Essen zu Schäden kommt. Die Nahrungsaufnahme hat in der Regel nichts mit der Arbeit zu tun und dient im Allgemeinen den eige-

nen, privaten Interessen, so dass sie grundsätzlich nicht versichert ist. Und was die Nahrungsaufnahme mit dem Begriff „Unfall“ zu tun hat, erschließt sich ebenfalls nicht ohne weiteres auf den ersten Blick. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in einem tragischen Fall über folgenden Sachverhalt zu urteilen (Urteil vom 30.01.2007; Az.: B 2 U 8/06 R):

Der Sachverhalt:

Der Versicherte war bei der A. GmbH als Leiter der Serviceabteilung beschäftigt. Während einer zweitägigen berufsbedingten Tagung in Budapest fand in der Kantine der die Tagung organisierenden ungarischen Stromversorgungswerke ein Abendessen statt. Die 11 Tagungsteilnehmer aus unterschiedlichen europäischen Ländern verständigten sich während der Tagung in Englisch, so dass die Aufmerksamkeit des Versicherten auf die Gesprächsinhalte gelenkt war und seine Konzentration auf die Nahrungsaufnahme herabgesetzt gewesen war. Bei dem Abendessen, das als Arbeitsessen bezeichnet wurde, bestand eine Anwesenheitspflicht für die Tagungsteilnehmer. Im Übrigen wurde das Abendessen als „Plenarsitzung“, als ein Teil der beruflich bedingten Tagung betrachtet. Während des Essens begann der Versicherte sich plötzlich unwohl zu fühlen und brach unmittelbar danach zusammen. Die sofort herbeigerufenen Rettungskräfte konnten keine Atmung und keinen zentralen Puls feststellen. Nach Reanimation wurde der Versicherte künstlich beatmet in ein Krankenhaus eingeliefert und schließlich nach Deutschland verlegt, wo ein hypoxischer Hirnschaden mit apallischem Syndrom diagnostiziert wurde. Nach dem Bericht der

Rettungskräfte hatte der Versicherte nach dem Verzehr einer Speise, die Walnüsse enthielt („Gundel Palatschinken“, eine ungarische Spezialität bestehend aus einem sehr dünnen Pfannkuchen mit Nüssen), einen anaphylaktischen Schock erlitten.

Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) vertrat die Auffassung, es habe kein Arbeitsunfall vorgelegen. Da die Nahrung selbst nicht mangelhaft gewesen sei, fehle es an einem von außen einwirkenden Ereignis; bei dem Versicherten habe eine schicksalsbedingte unfallunabhängige Erkrankung vorgelegen, weil er an einer Nussallergie gelitten habe. Eine nicht versicherte Ursache – die Nussallergie des Betroffenen – habe den anaphylaktischen Schock herbeigeführt. Der Sachverhalt unterfalle somit nicht dem Schutzbereich der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein Arbeitsessen ist kein Spaß

Demgegenüber urteilte das BSG, dass ein versicherter Arbeitsunfall vorgelegen hat. Das schicksalhafte Abendessen stellte in dieser ganz konkreten Situation und in gerade dieser geschehenen Gestaltung eine versicherte Tätigkeit dar; ebenfalls sah das BSG als weitere Voraussetzung des Versicherungsschutzes die Merkmale eines Arbeitsunfalles als erfüllt an.

Ein schönes Abendessen als Teil der Arbeit oder zum privaten Vergnügen?

Die erste Hürde für die Annahme des Versicherungsschutzes war also die Frage, ob es sich bei dem Abendessen um eine versicherte Tätigkeit gehandelt hat. Immerhin ging es um ein Essen, das auch



auf Dienstreisen nicht typischerweise Teil der Arbeit ist. Der sachliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit, hier der Tätigkeit als Leiter der Serviceabteilung der A. GmbH, und der Verrichtung zur Zeit des Unfalles, also dem Abendessen, ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Gehörte das Abendessen also bei wertender Betrachtung zu den Tätigkeiten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses? Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes sind nur Unfälle „infolge“ der versicherten Tätigkeit Arbeitsunfälle im Sinne der Unfallversicherung. Und daraus folgt eben, dass nicht alle Verrichtungen eines grundsätzlich versicherten Arbeitnehmers im Laufe eines Arbeitstages auf der Arbeitsstätte oder während einer Geschäftsreise versichert sind. Typischerweise und in der Regel unversichert sind höchstpersönliche Verrichtungen, wie z. B. Essen, oder eigenwirtschaftliche Verrichtungen, wie privates Einkaufen. Wichtiges Kriterium für die wertende Entscheidung über den sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeit des Unfalles ist die subjektive Handlungstendenz des Versicherten, ob er also eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung ausüben wollte.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird durch die Rechtsprechung nur ausnahmsweise der sachliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und einer Nahrungsaufnahme bejaht, wenn besondere betriebliche Umstände die Einnahme des Essens wesentlich mitbestimmen haben. Derartige seltene Ausnahmekonstellationen, an die grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen sind, können z. B. das Hervorrufen eines besonderen Hunger- oder Durstgefühls durch die versicherte Tätigkeit sein oder dass der Versicherte veranlasst war, eine Mahlzeit infolge betrieblicher Zwänge besonders eilig oder unter besonderen Umständen einnehmen zu müssen.

Besondere Umstände können zu einer seltenen Ausnahme führen

Das BSG hat auch bei Zugrundelegung eines strengen Maßstabes in diesem konkreten Einzelfall einen sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit bejaht. Denn das Abendessen diente nicht nur der Nahrungsaufnahme, sondern war zugleich ein Teil der Tagung, an der der Versicherte im Auftrag seines Unternehmens teilnahm. Der Versicherte war praktisch gezwungen, an dem Arbeitsessen teilzunehmen, wenn er etwas essen wollte, und konnte damit weder den Ort noch die näheren Umstände des Essens bestimmen. Diese waren vielmehr durch die Tagungsorganisation vorgegeben.

Schließlich war auch zu berücksichtigen, dass die Aufmerksamkeit des Versicherten im Wesentlichen auf die in einer Fremdsprache zu führenden Gesprächsinhalte ausgerichtet war.

Eine Nussallergie ist kein Unfall

Eine weitere, besonders schwierige Voraussetzung war die Prüfung des Vorliegens eines Unfallereignisses. Wurde hier wirklich von außen auf den Körper des Versicherten eingewirkt? Dieses Kriterium ist für äußerlich sichtbare Einwirkungen unbestritten, z. B. für den Sägewerker, der nicht nur ein Stück Holz absägt, sondern auch unbeabsichtigt seinen Daumen. Von daher würde die Aufnahme vergifteter oder verdorbener Nahrung im Rahmen eines der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Essens ohne weiteres ein Unfallereignis darstellen, für das auch die Unfallkausalität gegeben wäre, weil die Aufnahme und krankmachende Wirkung der Nahrung durch das Essen verursacht wurde und ihm zuzurechnen ist. Im hier zu entscheidenden Fall waren aber das gesamte Essen und auch der Gundel Palatschinken, den der Versicherte zu sich genommen hat, nach den unstreitigen tatsächlichen Feststellungen nicht vergiftet oder verdorben. Bei den übrigen Teilnehmern des Abendessens zeigte es keine Wirkung, sondern nur bei dem Versicherten. Nur bei ihm führte das Essen des Palatschinkens zu der allergischen Reaktion mit dem anschließenden Herzkreislauf-Stillstand.

Unfälle wirken von außen auf den Körper ein

Dennoch nahm das BSG eine Einwirkung von außen an. Die Gründe für die schädliche Einwirkung auf den Versicherten in Form der allergischen Reaktion waren zum einen das bloße Essen des Gundel Palatschinkens als solches und zum anderen seine Nussallergie. Die Nussallergie ist nicht der Risikosphäre des Beschäftigungsverhältnisses zuzurechnen und kann daher nicht zur Begründung des Versicherungsschutzes führen. Sie wirkte auch nicht „von außen“ auf den Körper des Betroffenen ein. Somit konnte nur die Essenaufnahme

der einwandfreien und unverdorbenen Nahrung als erkennbar von außen wirkender Vorgang den Versicherungsschutz auslösen. Allerdings konnte es zu dieser Konsequenz nur dann kommen, wenn die Schockreaktion wesentlich „infolge“ des Essens verursacht wurde, also gerade nicht maßgeblich auf der unversicherten Nussallergie beruhte. Aber was war nun letztlich im Rechtssinne die ausschlaggebende Ursache für die verhängnisvolle allergische Reaktion: die Nahrungsaufnahme als solche oder die ohnehin beim Versicherten vorhandene Allergie?

Ein Schadensereignis mit zwei Ursachen – aber welche ist maßgeblich?

Das BSG sah im Ergebnis die versicherte, von außen wirkende Ursache – das Essen des Gundel Palatschinkens – als wesentlich für die verheerende Einwirkung der

Nüsse an, weil hier der unversicherten Ursache – der Nussallergie – gegenüber der versicherten Ursache keine überragende Bedeutung zukommt. Das Essen des Gundel Palatschinkens war im Verhältnis zur Nussallergie nicht nur eine Gelegenheitsursache wie sie sich bei jeder gewöhnlichen Alltagssituation jederzeit hätte ereignen können.

Alltägliches Geschehen oder Besonderheit des Arbeitsessens?

Wie gelangte das BSG zu dieser Wertung? Gründe für eine quasi automatisch überragende Bedeutung der einen Ursache gegenüber der anderen waren vorliegend nicht zu erkennen. Allerdings sprach die langjährige latente Allergie, die aber eben jahrelang nicht wirksam geworden war, als „Krankengeschichte“ eher für die vorliegenden besonderen Gegebenheiten

und die Wesentlichkeit der versicherten Ursache des beruflich bedingten Arbeitsessens. Der Versicherte war seit Jahren mit seiner Nussallergie vertraut, er hatte seine Speisen stets sorgfältig ausgewählt und seit Jahren nicht mehr an einer allergischen Reaktion gelitten. Durch die Situation während des geschäftlichen Arbeitsessens mit gleichzeitiger „Plenarsitzung“, die noch dazu in Englisch stattfand, war seine Aufmerksamkeit auf die Gesprächsinhalte gelenkt und seine Konzentration hinsichtlich der Nahrungsaufnahme herabgesetzt. Es handelte sich insgesamt gesehen somit nicht um eine alltägliche Situation und nicht um ein alltägliches Geschehen. Im Ergebnis lag ein versicherter Arbeitsunfall vor.

Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV

Der Landesfeuerwehrverband hat gewählt

Kreisbrandrat Alfons Weinzierl wurde eindrucksvoll als Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbands Bayern wiedergewählt. Neuer Schriftführer ist Stadtbrandrat Matthias Moyano. Kreisbrandinspektor Heinrich Waldhutter wurde als Landesschatzmeister wiedergewählt.

Auf der 16. Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. 2009 in Schweinfurt wurde ein Teil

der Verbandsspitze neu gewählt. Vorsitzender Alfons Weinzierl, Kreisbrandrat des Landkreises Dingolfing-Landau, wurde von den Delegierten des LFV Bayern e.V. mit einem überwältigenden Wahlergebnis von 96% der Stimmen eindrucksvoll in seinem Amt bestätigt.

Neu gewählt wurde der Bamberger Stadtbrandrat Matthias Moyano zum Schriftführer, wiedergewählt wurde der

bisherige Schatzmeister, KBI Heinrich Waldhutter. Auch die beiden Kassenprüfer, KBR Siegfried Kerner und KBI Anton Ruhland, wurden in ihren Ämtern bestätigt.

322 Delegierte aus den 96 bayerischen Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden wählen alle sechs Jahre den Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan des LFV Bayern e.V.. Der Verband vertritt bayernweit die Interessen von rund 900.000 Feuerwehrfrauen und -männern.

Alfons Weinzierl wurde am 15.03.1959 in Dingolfing geboren und gehörte dem Landesverbandsausschuss als Vorsitzender des Bezirksfeuerwehrverbands Niederbayern bereits seit 2001 an. Im September 2003 übernahm KBR Alfons Weinzierl das Amt des Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbands.



v. lks: Gudrun Griesser, OBB Schweinfurt, Alfons Weinzierl, Vorsitzender des LFV Bayern, Gerhard Bullinger stv. Vorsitzender und Franz-Josef Hench, ebenfalls stv. Vorsitzender des LFV Bayern

Die DGUV informiert: Liste der Berufskrankheiten wird erweitert

Die Liste der Berufskrankheiten (BKen) ist um fünf weitere Krankheitsbilder ergänzt worden. Seit 1. Juli 2009 können damit folgende Krankheitsbilder als Berufskrankheiten anerkannt werden, wenn die berufliche Verursachung bestätigt ist:

1. Gonarthrose – der vorzeitige Verschleiß der knorpeligen Gelenkflächen im Knie (BK-Nr. 2112)

2. Lungenfibrose (entzündliche Krankheit der Lunge) durch extreme und langjährige Einwirkungen von Schweißrauch und Schweißgasen („Siderofibrose“) (BK-Nr. 4115)

3. Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol (Bk-Nr. 1318)

4. Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (BK-Nr. 4113)

5. Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfasern und PAK (BK-Nr. 4114)

Ob und welche Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden, hängt wesentlich von der Entwicklung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und der hierauf bezogenen medizinischen Forschung ab. Grundsätzlich gilt: Als Berufskrankheiten (BK) kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Berufsgruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maß als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Liegen die entsprechenden Erkenntnisse vor, so nimmt die Bundesregierung auf Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten beim Bundesarbeitsministerium die entspre-

chenden Erkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten auf.

Diese Krankheiten – z. B. Gonarthrose oder Lungenkrebs – können auf arbeitsbedingten Ursachen beruhen. Häufig bestehen aber auch andere Ursachen. Drei der neuen Berufskrankheiten (BK-Nrn. 2112, 4113, 4114) enthalten ausdrückliche Dosis-Grenzwerte, um eine Abgrenzung zu ermöglichen. Sie benennen Intensität und Dauer der arbeitsbedingten Exposition, die zur Verursachung der Erkrankung ausreicht. Für die beiden anderen neuen Berufskrankheiten sind die Dosis-Wirkungs-Beziehungen in den Wissenschaftlichen Begründungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten näher beschrieben.

Besonders wichtig ist die Regelung des Dosis-Grenzwertes bei der Gonarthrose, an der gerade ältere Menschen häufig leiden. Für die Anerkennung als Berufskrankheit ist eine Lebensdosis von 13.000 Arbeitsstunden kniebelastender Tätigkeit erforderlich; hierbei zählen nur Arbeitsschichten mit mindestens einer Stunde Arbeit im Knien oder in der Hocke.

Diese Lebensdosis erfüllt beispielsweise ein Installateur, der jährlich in 200 Arbeitsschichten je 2 Stunden kniebelastend tätig war, nach 32,5 Jahren; ein Fliesenleger mit je 4 Stunden pro Arbeitsschicht bereits nach der Hälfte der Zeit, also in 16,25 Jahren.

Wie auch bei anderen Berufskrankheiten gilt für die fünf neuen Tatbestände eine rückwirkende Anerkennung, die allerdings durch einen Stichtag begrenzt wird. Nur für die BK 1318 gilt keine Begrenzung, weil Erkrankungen durch Benzol bereits seit 1925 als Berufskrankheiten anerkannt sind.

Bei den anderen vier Tatbeständen richtet sich der Stichtag nach dem Veröffentlichungszeitpunkt der jeweiligen wissenschaftlichen Empfehlungen. Für die BK 4113 ist das der 30.11.1997, für die anderen drei Krankheitsbilder der 30.09.2002. Für die Versicherten bedeutet dies: Eine Berufskrankheit kann nicht anerkannt werden, wenn die Erkrankung bereits vor dem Stichtag eingetreten war. Das heißt, wenn ein Fliesenleger schon vor 2002 medizinisch diagnostiziert an einer Gonarthrose gelitten hat, kann diese nicht mehr als Berufskrankheit anerkannt werden.

Aufgehoben wurde die Stichtagsregelung für die „Bergmanns-Bronchitis“ (BK-Nr. 4111). Damit sind viele früher im Steinkohlebergbau tätige Bergleute jetzt nicht mehr von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen.

Wer meldet eine Berufskrankheit?

Wenn Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht, müssen Ärzte, Krankenkassen und Unternehmer dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Betroffene Versicherte können auch selbst einen Antrag stellen. Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft den Fall, indem sie alle verfügbaren Daten auswertet. Bei anerkannter Berufskrankheit haben Versicherte Anspruch auf Heilbehandlung und bei Minderung seiner Erwerbsfähigkeit auf eine entsprechende Rente. Gegen ablehnende Bescheide können Versicherte Widerspruch bei ihrem Unfallversicherungsträger und bei erfolglosem Widerspruch Klage vor dem Sozialgericht einlegen.

DGUV

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

**Frau H. von einer Schule
in A. fragt an:**



„Da unsere Kinder, 2. bis 4. Klasse, die Hausaufgabenbetreuung in Anspruch nehmen, zum Mittagessen in den benachbarten Kindergarten gehen, hat die Kindergartenleiterin diesbezüglich zwei Fragen: Sind die Kinder auf dem Weg von der Schule in den Kindergarten (ca. 50 m mit Überquerung der Schulstraße) und zurück versichert? Sind die Kinder im Kindergarten in der Zeit des Mittagessens versichert? Ich bitte, mir diese Fragen zu beantworten.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau H.,

Schüler stehen während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfindenden Betreuungsmaßnahmen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese Maßnahmen von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Davon umfasst sind auch die mit der Betreuungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Wege.

Bei der von Ihnen geschilderten Sachlage gehen wir davon aus, dass sowohl die Hausaufgabenbetreuung, als auch das Mittagessen von Ihrer Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt



werden. Für beide Maßnahmen und den Weg zum Kindergarten und zurück besteht daher der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Herr K. aus Bad R. erkundigt sich:



„Mein Kind besucht einen städtischen Kindergarten. In diesem Kindergarten veranstaltet der Elternbeirat jedes Jahr einen Skikurs. Die Kinder werden dann von einer Skischule im Skifahren unterrichtet. Bei der Hin- und Rückfahrt zur Skipiste sowie in den Pausen werden sie dabei von einigen Eltern betreut.

In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, ob die Kinder in so einem Fall in der Unfallversicherung gesetzlich unfallversichert sind. Wie ist das im Übrigen mit den Eltern? Angenommen, ein Elternteil rutscht auf einer Eisplatte aus und bricht sich das Bein – wie sieht es da mit der Versicherung aus?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr K.,

ein Skikurs, der vom Elternbeirat eines Kindergartens organisiert und von einer privaten Skischule durchgeführt wird, zählt nicht zum organisatorischen Verantwortungsbereich des Kindergartens, so dass weder für die Kindergartenkinder, noch für die betreuenden Eltern der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.“

Frau S. erkundigt sich:



„Bei der Stadt E. hat ein Herr vorgeschlagen, der bei einer Ersten-Hilfe-Leistung in seiner Freizeit einer gestürzten Frau aufgeholfen und sich dabei einen Wirbelbruch zugezogen hat. Er möchte nun wissen, ob er aus der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch geltend machen kann. Wir bitten um Mitteilung und Übersendung der entsprechenden Formulare.“

Antwort:

„Sehr geehrter Frau S.,

zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass für die hilfeleistende Person Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII bestehen kann.

Zur Prüfung des Versicherungsschutzes bitten wir um formlose eingehende Schilderung des Unfallhergangs, wobei neben den Angaben zur hilfeleistenden Person auch auf die Situation der hilfebedürftigen Person einzugehen ist. Alternativ können Sie unter www.bayerluk.de einen Unfallanzeigenvordruck herunterladen.“

Herr H. aus M. fragt:

„Das Landratsamt M. bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ehrenamtlicher Naturschutzwächter, die per Urkunde bestellt werden und denen ein bestimmtes räumlich definiertes Naturschutzgebiet zugeteilt wird. Darüber hinaus beabsichtigt der Landesbund für Vogelschutz geeignete Personen aus dem Kreis seiner ehrenamtlichen Helfer an das Landratsamt M. zur Erfüllung staatlicher Aufgaben abzuordnen.

Wir bitten um Überprüfung, ob für den genannten Personenkreis Unfallversicherungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband besteht.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr H.,

die bestellten ehrenamtlichen Naturschutzwächter sowie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landesbundes für Vogelschutz stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) unter Versicherungsschutz, sofern sie im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung für das Landratsamt tätig werden.“

Herr P. fragt:

„Bei Gesundheitsmanagementveranstaltungen handelt es sich zum Beispiel um Gesundheitstage, Rückenschule, mobile Firmenfitness, Vorträge über gesunde Ernährung, Nordic-Walking-Kurse usw. Die Veranstaltungen finden größtenteils während der Sollarbeitszeit statt, im Einzelfall aber auch nach Dienstschluss.

In diesem Zusammenhang wurde nun die Frage aufgeworfen, wie im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung verfahren wird.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr P.,

Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, die während der Arbeitszeit stattfinden und vom Arbeitgeber ausdrücklich gefördert oder zumindest gebilligt werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Finden die Maßnahmen dagegen außerhalb der Dienstzeit statt, ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn es sich um eine Veranstaltung im Rahmen einer auf Dauer angelegten körperlichen Betätigung der Mitarbeiter im Rahmen des Betriebssports handelt. Voraussetzung dafür ist, dass die Betätigung geeignet ist, körperliche oder geistige Belastung auszugleichen, keinen Wettkampfcharakter besitzt, regelmäßig, also im Schnitt mindestens einmal monatlich stattfindet, die Teilnehmer im Wesentlichen auf das jeweilige Unternehmen beschränkt sind und die sportliche Betätigung in einem unternehmensbezogenen Rahmen (Betriebssportgemeinschaft; organisatorische, finanzielle oder räumliche Unterstützung durch den Arbeitgeber ...) durchgeführt wird. Dabei ist auch eine Auftaktveranstaltung denkbar, bei der auch die Personen unter Versicherungsschutz stehen, die sich dann gegen eine Teilnahme am Betriebssport entscheiden. Einzelne Anfragen zu entsprechenden Nordic-Walking-Kursen wurden von Behörden bereits in der Vergangenheit an uns gerichtet.“

Frau T. aus N. fragt:

„Der Schulleiter der P.-Realschule hat den Landkreis N. als Sachaufwandsträger darüber informiert, dass er in der Turnhalle eine Reptilienausstellung plane. Die Tiere sollen im Rahmen des Biologieunterrichts gezeigt werden. Es handelt sich nicht etwa um ausgestopfte Exponate, sondern um lebende Schlangen, Vogelspinnen usw.! Würde bei einem möglichen Zwischenfall (z. B. Schlangenbiss) Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung bestehen?“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau T.,

die Schülerinnen und Schüler sind bei Veranstaltungen, die im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen, versichert. Dies sind in der Regel solche Veranstaltungen, die in den Lehrplan aufgenommen sind. Darüber hinaus kann es im Rahmen von Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Bildungsangeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Auch hier besteht dann Versicherungsschutz.

Werden also die Reptilien im Rahmen des Biologieunterrichts oder im Rahmen einer genehmigten Schulveranstaltung gezeigt, besteht für die Schülerinnen und Schüler der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Tiere ausreichend gesichert sein sollten und der Umgang mit ihnen durch Fachleute erfolgt.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV

Beitragsätze 2010

Bayer. GUVV

Der Haushalt von rund 125,58 Millionen EUR des Bayer. GUVV finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Seit 2005 wird als Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften die Entgeltsumme zugrunde gelegt. Für die Schüler-Unfallversicherung und die sogenannte „soziale Unfallversicherung“ („sonstige Versicherte“, z. B. Pflegepersonen, Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen, Bauhelfer) gilt der Beitragsmaßstab Einwohnerzahl. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung vom 18. November 2009 für die einzelnen Gruppen die Beitragsätze festgelegt (siehe nebenstehende Tabelle).

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 9. Dezember 2009 einen Haushalt von 42,58 Millionen EUR. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rd. 35,52 Millionen EUR. Der Beitrag für selbständige Unternehmen beläuft sich auf 0,43 EUR pro 100 EUR Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rd. 1,67 Millionen EUR.

Beitragsgruppe	Beitragsatz 2010
Beschäftigte	EUR je 100 EUR Entgeltsumme
Bezirke	0,45
Landkreise	0,58
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,10
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,73
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,61
ab 100.000 Einwohner	0,47
Selbständige Unternehmen	
Verwaltungen	0,16
Sonstige Unternehmen	0,52
Haushaltungen	EUR je Beschäftigten
voller Jahresbeitrag	70
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als zehn Stunden in der Woche)	35
Sonstige Versicherte¹	EUR je Einwohner
Bezirke	0,63
Landkreise	0,42
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,46
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,14
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,97
ab 100.000 Einwohner	0,53
Schüler-UV	EUR je Einwohner
Gemeinden	3,95

¹ § 25 Abs. 8 Nr. 2 der Satzung

Beitragsgruppe	Beitrag 2010
Freistaat Bayern – AUV	20,34 Mio. EUR
Freistaat Bayern – SUV	15,18 Mio. EUR
Gesamt	35,52 Mio. EUR

Beitragsgruppe	Beitragsatz 2010
Selbständige Unternehmen	0,43 EUR
je 100 EUR Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,67 Mio. EUR
Umlagebetrag	

Autor: Jens Medack,
Abt. Mitglieder und Beiträge
beim Bayer. GUVV

Bayerischer Verdienstorden für Mitglieder der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Landrat Simon Wittmann aus Neustadt an der Waldnaab, und das Mitglied der Vertreterversammlung, Herr Landrat Heinrich Trapp aus Dingolfing, wurden mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Wie Herr Ministerpräsident Horst Seehofer bei der Ordensverleihung erklärte, „werden Persönlichkeiten geehrt, die sich mit herausragenden Leistungen um den Freistaat Bayern und seine Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Der Einsatz der Ordensträger weit über das normale Maß hinaus prägt Bayern und ist für unser Gemeinwesen von unschätzbarem Wert. Ohne diese Persönlichkeiten wäre



Vorstandsvorsitzender Simon Wittmann (links) bei der Ordensverleihung durch Ministerpräsident Horst Seehofer

Bayern ärmer.“ Beide Ordensträger verfügen über eine langjährige, reiche politische Erfahrung in vielerlei Institu-

tionen und Gremien. Seit 1995 engagiert sich Herr Landrat Trapp als erfolgreiches Mitglied in der Vertreterversammlung.

Herr Landrat Wittmann gehört der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV seit 1996 an, wurde 2003 zum Vorstandsvorsitzenden gewählt und prägt seitdem, in jährlichem Wechsel mit dem Vorsitzenden der Versicherungengruppe, mit großem Erfolg die Geschicke des Verbandes.

Wir gratulieren herzlich zu dieser verdienten Auszeichnung!

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

» BEKANTMACHUNG

Sozialwahl 2011 – Bestellung der Wahlausschüsse für den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK

Im Jahre 2011 finden zum elften Mal seit 1953 Sozialversicherungswahlen statt. Der Bundeswahlbeauftragte ist bestellt und hat als Wahltag den 01. Juni 2011 bekannt gegeben.

Beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK werden Vorbereitung und Durchführung der Wahl vom jeweiligen Wahlausschuss unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden, Herrn Direktor Elmar Lederer, und des stellvertretenden Wahlausschussvorsitzenden, Herrn stv. Direktor Michael von Farkas, organisiert. In der Sitzung des Vorstandes des Bayer. GUVV am 17. November 2009 wurden neben dem Vorsitzenden, **Herrn Direktor Lederer**, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, **Herrn stv. Direktor von Farkas**, in den Wahlausschuss berufen:

als Beisitzer der Gruppe der Versicherten: **Herr Bodo Seel**, Kempten
als stv. Beisitzerin der Versicherungengruppe: **Frau Ingrid Schuber**, Fürth

als Beisitzer der Gruppe der Arbeitgeber: **Herr Franz Diener**, Ergoldsbach
als stv. Beisitzer der Arbeitgebergruppe: **Herr Wolfgang Fünfstück**, Weidenberg

In der Sitzung des Vorstandes der Bayer. LUK am 7. Dezember 2009 wurden gleichfalls als Vorsitzender des Wahlausschusses Herr Direktor Elmar Lederer und als stellvertretender Vorsitzender Herr stv. Direktor Michael von Farkas bestellt. Ferner wurden in den Wahlausschuss berufen:

als Beisitzerin der Gruppe der Versicherten: **Frau Waltraud Borchert**, München
als stv. Beisitzer der Versicherungengruppe: **Herr Hans Käfferlein**, Weißenburg

als Beisitzer der Gruppe der Arbeitgeber: **Herr Hermann Meyer**, Merching
als stv. Beisitzer der Arbeitgebergruppe: **Herr Gert Iffert**, München

Die Wahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 3 Abs. 6 Satz 1 SVWO). Die Sitzungstermine werden im Aushang des Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK bekannt gegeben.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann unter der Rufnummer: 089/360 93-111.

MEIN KOPF IST  SCHON AM SCHREIBTISCH



Achten Sie auf andere!

Auch kleine unüberlegte Handlungen können ganz plötzlich zu einer großen Gefahr für andere werden. Denken Sie mit.
www.risiko-raus.de



Bayer. GUVV
Bayer. LUK